

VERORDNUNG (EWG) Nr. 947/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/73⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 903/73⁽⁸⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 862/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/73 festgesetzt sind, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübsensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	5,400

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1973, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 88 vom 4. 4. 1973, S. 19.